

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Oberhausen

1. Das Wählerverzeichnis zur Durchführung der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Oberhausen für die Stimmbezirke der Stadt Oberhausen liegt zur Einsicht für jede Person öffentlich aus.

Zeit der Auslegung:

Montag, 24. August 2020 bis Mittwoch, 26. August 2020,

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, 27. August 2020,

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

Freitag, 28. August 2020,

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Ort der Auslegung:

Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstr. 73, 46042 Oberhausen, Untergeschoss, Zimmer Nr. 05.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der o. g. Auslegungsfrist, spätestens am 28. August 2020 bis 12.00 Uhr, beim Oberbürgermeister – Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstr. 73, 46042 Oberhausen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung zur Teilnahme an der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Oberhausen erhalten hat, aber glaubt, zu dieser Wahl wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht ausüben kann.
4. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Oberbürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

Oberhausen, 06.08.2020

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

gez. Schranz